

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oetz vom 20. Dezember 2023 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren
Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenützungsgebühren

Die Gemeinde Oetz erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2

Graberrichtungsgebühr

Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

(1) ein Einzelgrab Euro	€ 525,00 (inkl. Ust)
(2) ein Urnengrab Euro	€ 108,00 (inkl. Ust)

§ 3

Jährliche Grabgebühr

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

(1) ein Einzelgrab Euro	€ 33,00
(2) ein Urnengrab Euro	€ 33,00

§ 4

Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für die Auflösung einer Grabstätte durch die Gemeinde beträgt	€ 180,00 (inkl. Ust)
--	----------------------

§ 5

Befreiung der Grabbenützungsg Gebühr

Priestergräber, welche von der jeweiligen Pfarrführung als solche benannt werden, sind von der Gebührenpflicht befreit.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.
- (2) Können keine Erben ermittelt werden, so trifft die Gebührenpflicht die Verlassenschaft.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Oetz vom 20.03.2013 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister